Thorner Wochenblatt.

Donnerstag, ~~~ Nro. 8. ~~~ den 20. Februar 1823.

Magdeburgs Zerstöhrung 1631.

Eine Szene des dreißigjährigen Krieges.

(Fortsetzung zu Nro. 4.)

Zum 42sten Erzbischof von Magdeburg ward im Jahre 1513 der Brandenburgische Prinz Albrecht gew[illegible] Sohn des Kurfürsten Johann, un[illegible] des Kurfürsten Joachim I. Di[illegible] würdige Albrecht, zugleich Erz[illegible] und Kurfürst zu Mainz auch Kardinal, trug heftige Abneigung gegen Luther, welche dieser freilich eben so heftig in seinen Schriften erwiederte. Nicht bloß in der Hauptstadt, sondern im ganzen Erzstift, machte die Reformazion aber schon große Fortschritte: wogegen der Fürst zwar harte Bedrückungen übte, namentlich in Halle, der seit geraumer Zeit gewöhnlichen Residenzstadt der Magdeburgischen Erzbischöfe, wo er also um so weniger den neuen Unfug unter seinen Augen leiden wollte; doch endlich [illegible]ßte er überall nachgeben, als die [illegible]stände bei seinen Geldforderungen erklärten, daß sie nichts bewilligen würden, wenn er ihnen nicht Religionsfreiheit verstatte. Er starb 1545, sah also noch wie sein Vetter (seines Vaterbruders Friedrich des ältern, zu Anspach, Sohn) Albrecht in Preußen 1525 aus einem geistlichen Hochmeister ein weltlicher Herzog ward, und seines Bruders Sohn Kurfürst Joachim II. 1539 gleichfalls zum Lutherthum übertrat. Indeß fand er noch einen eifrigen Katholiken

in seiner Familie, den Bruder des eben genannten Preußischen ersten Herzogs, Johann Albrecht, den er zum Koadjutor beförderte, und der ihm auf dem erzbischöflichen Stuhle folgte. Die Stadt Magdeburg war dagegen so keck, eben der Religion wegen, den neuen Erzbischof zurückzuweisen, wie sie ihn auch sein ganzes Leben hindurch nicht anerkannt hat; sie trat zum Schmalkaldischen Bunde, den mehrere Protestantische Fürsten zur Sicherstellung der Religionsfreiheit geschlossen hatten, und verwarf nachher das sogenannte Interim, wodurch Kaiser Karl V eine kirchliche und Glaubens-Verfassung auf Zwischenzeit (interim) einführen wollte, bis zur Vollendung des Konziliums. Jetzt brach der Schmalkaldische Krieg aus, und der Kurfürst von Sachsen, das Haupt jenes Bundes, vertrieb den katholischen Erzbischof aus Halle: so daß dieser Fürst wegen seiner Anhänglichkeit an dem alten Glauben Verfolgung erlitt, wie andere wegen ihrer Ergreifung der neuen Lehre. Aber bald darauf unterlag der Kurfürst (bei Mühlberg, 1547), und der Kaiser befahl die Wiedereinsetzung des Erzbischofs, wovon dieser jedoch wenig Gewinn hatte, da die Kriegsunruhen in seinem Lande fortdauerten, er auch schon 1550 starb.

Inzwischen hatten die Magdeburger hartnäckig widerstanden, obgleich die Reichsacht vom Kaiser gegen sie ausgesprochen war, und die Stände zur Ausführung derselben aufgerufen wurden, obgleich verschiedne Fürsten sie zur Nachgiebigkeit zu bewegen suchten, und selbst das Domkapitel ihnen bekannt machte, es habe den, ihnen gewiß lieberen, Prinzen Friedrich bereits zum Koadjutor gewählt. Alles umsonst. Sie verwarfen jede Vorschläge, zeigten in öffentlichen Druckschriften an, warum sie sich mit dem Kaiser nicht aussöhnen könnten, bewarben sich um fremde Hülfe, und als dies fehlschlug, verließen sie sich auf ihre eigene Kraft. Sie unternahmen aus ihren festen Mauren kühne Streifereien, achteten einen dazwischen erlittenen Verlust nicht hoch, und so hielten sie vierzehn Monate hindurch die Belagerung aus, ohne bedeutenden Nachtheil oder Mangel, der hingegen oft die Belagerer empfindlich drückte. Aber wahr ist es auch, daß viele der aufgebotenen Ritter und Gemeinen es gegen ihr Gewissen hielten, bei einem Kriegszuge zu erscheinen, der auf Unterdrückung der Protestantischen Religion abzwecke, daß es den Verbündeten daher oft an Mannschaft, wie meist immer an Geld fehlte, daß Sachsen (der neue Kurfürst Moritz) und Brandenburg gar nicht ernstlich gesonnen waren eine Stadt wie Magdeburg zu Grunde zu richten, und daß namentlich Moritz, dessen Gutdünken der Kaiser die ganze Angelegenheit anheimgestellt hatte, damals schon ganz andere Plane mit sich herumtrug. Es war eine schädliche Verblendung der Magdeburger, wenn sie sich selbst zuschrieben, was die Wirkung ganz anderer Ursachen war, und wenn sie dadurch späterhin sich in

eine Sicherheit einwiegen ließen, die ihren Untergang herbeiführte. Sie unterwarfen sich jetzt, 1551, auf die sehr gelinde Bedingung, dem Kaiser den Eid der Treue zu leisten, eine Summe Strafgelder zu zahlen, und ihm zwölf Stück Geschütz auszuliefern.

Der zum Koadjutor gewählte, und nun Erzbischof gewordene, Friedrich, Sohn des Kurfürsten Joachim II von Brandenburg, starb bereits nach einem halben Jahre. Es ist sonderbar genug, daß der Papst einen Prinzen bestätigte, dessen regierender Vater doch öffentlich das Lutherthum angenommen hatte; indaß war das Domkapitel noch nicht (wenn gleich einzelne Domherren) zu der neuen Lehre übergetreten. Leichter mogte man sich bei seinem, ihm folgenden, Halbbruder Sigismund täuschen, Joachims Sohn von der zweiten Gemahlinn; weil diese Mutter eine Polnische Prinzessinn, und also katholisch war, auch man die Absicht zu entdecken glaubte, dem jungen Prinzen die dortige Krone zu verschaffen, wobei doch von Brandenburgischer Seite auf die (damal) vielen Protestanten in Polen gerechnet sein konnte. Indeß der Plan, wenn er anders wirklich Statt fand, kam nicht zur Ausführung; und Sigismund, von seinen Stiftsunterthanen beschworen die Evangelische Religion zu befördern, that dies so willig, daß er, mit Zustimmung des Kapitels (welches dieselbe nun auch angenommen hatte) und der Landschaft beschloß, sie im ganzen Erzstifte, in allen noch übrigen Klöstern und Kirchen, und selbst in der Domkirche, die mehrere Jahre, erst nach dem Willen der Magdeburger, dann wegen der Acht, verschlossen gestanden hatte, öffentlich einzuführen. Er starb inzwischen 1566, und das Werk blieb seinem Nachfolger und Neffen vorbehalten.

Joachim Friedrich, Sohn des Kurprinzen Johann George von Brandenburg, trat als Protestantischer Fürst auf, folglich konnte von einer Päpstlichen Bestätigung nicht mehr die Rede seyn; er hieß deshalb postulirter Administrator. (das Wort postulirt, bei ursprünglich katholischen geistlichen Stiftern und Orden, entspricht dem weltlichen gewählt oder erwählt, wie sich z. B. ehedem die Deutschen Könige und Römischen Kaiser nannten, so lange sie noch nicht vom Papste gekrönt waren. Eine Art Krönung giebt dem Erzbischofe das aus Rom abzulösende Pallium *) fehlt dieses, so führt er auch nicht den vollen Titel der Würde, sondern nennt sich, zur Bezeichnung seines Amtes und Standes, einen Verwalter, Administrator des Erzstifts.

(Die Fortsetzung folgt.)

*) Anfänglich ein Mantel, nachher ein umzuhängender Streifen aus weißer Wolle, mit Kreuzen besetzt u. s. w.

Edictal-Citation.

Von dem unterzeichneten Land- und Stadtgerichte werden hiemit die Erben des verstorbenen Probstes Johann Kocki und die des verstorbenen Rathmann Johann Babtista Kocki, namentlich die Geschwister Anna Barbara und Elisabeth Marßan von hieselbst, der Kaufmann Simon Marßan in Warschau, die Geschwister Cunigunda und Anna Kupfer und eine unverehlichte Marianna Kupfer, oder deren Erben, so wie die sonstigen Prätendenten auf den Nachlaß, edictaliter ad Terminum den

21sten August 1823, Vormittags um 10 Uhr,

vor dem Deputirten Herrn Justiz-Assessor Seidel, in das Sessions Zimmer unseres Collegii, um nach gehöriger Legitimation den Nachlaß in Empfang zu nehmen, unter der Verwarnung vorgeladen, daß beym Ausbleiben sie für todt erklärt und der etwa 300 Rthlr. betragende Nachlaß an die hiesige Cämmerei, und resp. an den Fiscum ausgeantwortet werden soll.

Den Vorgeladenen wird zugleich überlassen, sich vor oder in dem Termin schriftlich oder persönlich zu melden und weitere Anweisung zu erwarten.

Thorn, den 12ten November 1822

Königl. Preuß Land- und Stadtgericht.

Es wird ein Lehrling von anständigen Eltern, in einer Handlung hier verlangt. Näheres hierüber in Nro. 144 Altstadt in der Butterstraße.
